



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0041-09-21

= RSS-E 6/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Peter Huhndorf und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 18. März 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens in [REDACTED] [REDACTED], zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer der nicht protokollierten Firma [REDACTED] Gas- und Sanitärtechnik mit den Fachgruppen Heizung- und Lüftungstechnik in [REDACTED].

Er ist auch Eigentümer eines Ferienhauses mit einer verbauten Fläche im Erdgeschoß von 35m² und in der Mansarde von 45m² in [REDACTED]. Dieses Ferienhaus wird nicht durch 270 Tage im Jahr bewohnt. Die Firma des Antragstellers bzw. er selber bauten in dieses Ferienhaus einen Holzvergaserkessel der Type Olymp VHK 25, Modell 2001 zur Beheizung ein. Diese Art von Kessel ist nach der Vorschreibung der Fa. Olymp in einem frostsicheren Raum aufzustellen, den es im Ferienhaus nicht gibt.

Ob dem Antragsteller vom Gerätelieferanten mitgeteilt worden ist, dass eine Befüllung des Wärmeaustauschers mit einem Gemisch aus Frostschutz (25% Polypropylen-Glycol = -20°C) und Wasser ausreicht und ob eine derartige Befüllung die Anlage tatsächlich vor Frost schützt, und ob der Antragsteller die Anlage stets in diesem Sinne gewartet hat, konnte nicht als erwiesen angenommen werden. Ob das Ausblasen des Brauchwassers aus der Heizungsanlage mit Druckluft vor Beginn des Winters eine taugliche Methode zur Frostsicherung gewesen wäre, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das gegenständliche Haus eine Haushaltsversicherung nach den ABH 2003 abgeschlossen (Haushalts-Komfortschutz).

Art 6 lautet auszugsweise (S.19):

„Leitungswasserversicherung

Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen der Versicherungsräumlichkeiten ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instandgehalten werden. (...)

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren. (...)

Art 3.2 der ABS 2002 lautet:

„Sicherheitsvorschriften

(...)

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit

des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.“

Im Winter 2008/09 kam es in der erwähnten Heizungsanlage zu einem Frostschaden im Bereich des Wärmeaustauschers für die Notkühlung, dessen Ursache nicht geklärt werden kann, insbesondere nicht, ob eine unzureichende Wintersicherung der Anlage vorlag. Für die Behebung des Schadens stellte die Firma des Antragstellers € 8.667,10 in Rechnung, dazu kommen offenbar Kosten für den Abschluss des Kühlregisters in Höhe von € 269,72.

Der Antragsteller begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens aus der Leitungswasserschadenversicherung zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung begehrt die Abweisung dieses Empfehlungsbegehrens mit der Begründung, dass nur eine mangelhafte Wartung zum Schadenseintritt geführt habe.

Der vorliegende Sachverhalt konnte von der Schlichtungskommission deshalb nicht ausreichend geklärt werden, weil im vorliegenden Fall zwei einander in der Kernfrage widersprechende Sachverständigengutachten vorliegen und es der Schlichtungsstelle verwehrt ist, gleich einer richterlichen Entscheidungstätigkeit sich der einen oder der anderen Ansicht anzuschließen.

Rechtlich folgt:

Der eingetretene Frostschaden kann auf die Montage des Kessels in einem nicht frostsicheren Raum, auf die falsche Auskunft des Herstellers über die Substituierbarkeit der erstgenannten Bedingung durch die Befüllung mit Frostschutz oder durch die

unzureichende Befüllung mit Frostschutz oder das unterlassene Ausblasen des Brauchwassers zurückgeführt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall für den Versicherer so nachvollziehbar nachzuweisen, dass sich für diesen seine Leistungspflicht logischerweise ergibt. Liegen wie hier vier mögliche, aber einander letztlich doch ausschließende Varianten des Frostschadens vor, so hat der Versicherungsnehmer seiner Beweisspflicht nicht Genüge getan. (vgl. MGA, VersVG⁶, III.2.10/31) Die (fehlerhafte) Aufstellung des Kessels in einem nicht frostsicheren Raum fällt dem fachkundigen Versicherungsnehmer zur Last, ob das Befüllen mit einem Frostschutzmittel eine ausreichende Winterwartung ist, wie diese in den Jahren zuvor Schadensfreiheit gewährleistet habe, kann deswegen nicht beurteilt werden, weil der den Frostschaden verursachende Kälteeinbruch möglicherweise stärker als in den Vorjahren war. Sollte die Methode mittels Befüllen mit Frostschutzmitteln tauglich sein, bleibt hier der Vorwurf offen, ob der Versicherungsnehmer möglicherweise keinen oder zu wenig Frostschutz eingefüllt hat, was bei einem Fachmann bereits als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden muss. Damit läge eine Obliegenheitsverletzung vor. Für deren mangelnde Kausalität hat der Antragsteller aber nicht einmal den Kausalitätsgegenbeweis angetreten.

Die Auslegung des Art 3.2. ABS 2002 ergibt, dass der Versicherer auf den Einwand der leichten Fahrlässigkeit bei Begehung einer Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall verzichtet. Der in der Bedingung folgende Hinweis auf § 6 VersVG führt bei einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer zu dem Eindruck, dass doch ein Verzicht vorliege, gemäß den §§ 914 f. ABGB war diese Bedingung zu Lasten des Versicherers auszulegen und der Verzicht anzunehmen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 18. März 2010